

Baseball Förderverein Ulm

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 23.11.2012 gegründete Verein führt den Namen „Baseball Förderverein Ulm e.V. und hat seinen Sitz in Ulm (Donau). Er ist in das Vereinsregister Ulm eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Baseball- und Softball-Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Abteilung Baseball des VfB Ulm e.V. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(7) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.

(3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke –auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Vorstandsbeschlüsse müssen in Protokollen festgehalten werden.

(6) Bei Vorstandsbeschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Mittelverwendung beschließt der Vorstand gemäß den Satzungszwecken. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Hauptversammlung über die Mittelverwendung einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Wahl des neuen Vorstandes
- d. die Wahl eines Kassenprüfers
- e. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie dessen Fälligkeit
- f. die Entscheidung über die eingereichten Anträge
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Satzungsänderungen (s. §9)
- i. die Auflösung des Vereins, (s. §11)

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(8) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann von einem der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Auf der Hauptversammlung wird ein Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Der Kassenprüfer muss Mitglied sein und darf nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung und die Kassenbestände mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Der Kassenprüfer hat in der Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden, anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.

(3) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und per Beschluss zu bestätigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den VfB Ulm, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung im Sinne dieser Satzung der Abteilung Baseball zur Verfügung zu stellen hat.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in ursprünglicher Form am 23.11.2012 von der Mitgliederversammlung des Baseball Fördervereins Ulm beschlossen worden und wurde am 18.1.2013 nach Aufforderung durch das Amtsgericht Ulm gemäß §11 Abs. 3 vom Vorstand des Baseball Fördervereins Ulm in den Absätzen §9 Abs. 1, §11 Abs.2, §11 Abs.3 und §13 Abs.1 geändert und nach der erfolgten Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten. Die Satzung wurde per Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.6.2013 in den Absätzen §1 Abs. 1, §8 Abs. 1, 3, 6, 7, 8 und §9 Abs. 4d und per Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.3.2014 in den Absätzen §8 Abs. 1, 6, 7 und 8 erneut geändert. Die Satzung in der vorliegenden Form tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.